

## Arbeitszeiterfassung ist Pflicht

Anfang Dezember hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) die Begründung zu seinem Beschluss vom 13.09.2022 veröffentlicht (Beschluss vom 13.9.2022, Az. 1 ABR 22/21). In diesem hatte das BAG festgestellt, dass es längst eine gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers zur Arbeitszeiterfassung gibt.

Das müssen Arbeitgeber nun wissen:

- Die Pflicht zur Erfassung der Arbeitszeit gilt bereits.
- Sie müssen Beginn, Ende und damit Dauer der Arbeitszeit erfassen. Es genügt grundsätzlich nicht nur, die Arbeitszeiterfassung anzubieten, sondern Sie als Arbeitgeber müssen auch kontrollieren, ob die Erfassung auch tatsächlich erfolgt.
- Die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmer.
- Hinsichtlich der Form gibt es bisher keine Vorgaben, d.h., die Erfassung ist grundsätzlich manuell (auch auf Papier) oder elektronisch möglich.
- Eine Übertragung der Erfassung auf die Arbeitnehmer ist möglich. Maßgeblich ist nur, dass die Dokumentation objektiv, verlässlich und zugänglich sein muss.

Einen FAQ zur Arbeitszeiterfassung finden Sie auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Arbeitnehmerrechte/Arbeitszeitschutz/Fragen-und-Antworten/faq-arbeitszeiterfassung.html>.

Voraussichtlich noch in diesem Quartal wird das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen praxistauglichen Vorschlag für die Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung im Arbeitszeitgesetz machen. Über den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden Sie per Newsletter informieren.

## Ab 2023: Hinzuverdienstgrenze fällt weg

Rentner, die die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben, können neben dem Bezug ihrer gesetzlichen Rente grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen. Anders war dies bisher bei Rentnern, die diese Altersgrenze noch nicht erreicht haben. Diese mussten bei der Ausübung einer Beschäftigung bisher eine Hinzuverdienstgrenze beachten, die vor Corona-Zeiten grundsätzlich 6.300 € pro Kalenderjahr betrug. Diese Hinzuverdienstgrenze ist nicht zu verwechseln mit der Verdienstgrenze für eine geringfügige Beschäftigung. Diese liegt derzeit bei 6.240 € pro Zeitjahr.

Seit Beginn der Corona-Pandemie wurden die Hinzuverdienstmöglichkeiten für vorgezogene Altersrentner deutlich gelockert. So durfte im Jahr 2022 der Hinzuverdienst bis zu 46.060 € betragen, ohne dass die Altersrente gekürzt wurde. Waren die Lockerungen bisher immer zeitlich befristet, hat der Gesetzgeber nun die Hinzuverdienstgrenzen zum 01.01.2023 für vorgezogene Altersrenten gänzlich und unbefristet aufgehoben. So soll der Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibel gestaltet werden können. Anders ist dies aber für Erwerbsminderungsrentner. Hier wurden die Hinzuverdienstgrenzen zwar angehoben, bestehen aber grundsätzlich weiter. Zudem müssen diese Rentner weiterhin beachten, dass eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens ausgeübt werden darf, welches Grundlage für die Erwerbsminderungsrente ist. Andernfalls kann der Anspruch auf die Rente trotz Einhaltung der Hinzuverdienstgrenzen entfallen.

Im Auftrag des  
WBO erstellt!

Eine Weitergabe  
dieses Steuertipps  
an Dritte ist nicht  
gestattet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 1 von 3

Näheres finden Sie in einem FAQ der Deutschen Rentenversicherung unter [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wissenswertes-zur-Rente/FAQs/Rente/Hinzuverdienst\\_und\\_Einkommensanrechnung/aenderungen\\_hinzuverdienst\\_liste.html#dcb2731e-8485-4257-a23f-e277097bcbfa](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wissenswertes-zur-Rente/FAQs/Rente/Hinzuverdienst_und_Einkommensanrechnung/aenderungen_hinzuverdienst_liste.html#dcb2731e-8485-4257-a23f-e277097bcbfa).

Im Auftrag des WBO erstellt!

Eine Weitergabe dieses Steuertipps an Dritte ist nicht gestattet.

### Neuregelung der Grundsteuer verfassungswidrig?

Der Verfassungsrechtler Gregor Kirchhof, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht an der Universität Augsburg, hält die Grundsteuer nach dem Bundesmodell sowie die Regelung in Baden-Württemberg in Teilen für verfassungswidrig (Quelle: [https://www.focus.de/immobilien/in-einigen-laendern-verfassungswidrig-top-jurist-raet-vielen-eigentuemern-wehren-sie-sich-gegen-die-grundsteuer\\_id\\_180400144.html](https://www.focus.de/immobilien/in-einigen-laendern-verfassungswidrig-top-jurist-raet-vielen-eigentuemern-wehren-sie-sich-gegen-die-grundsteuer_id_180400144.html)).

Das Bundesmodell wird von neun Bundesländern angewendet: Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Kirchhof begründet die Verfassungswidrigkeit der genannten Regelungen insbesondere damit, dass sie zu kompliziert seien und ihnen keine gleichheitsgerechte Bewertung gelinge. Insbesondere die Bewertung auf Basis der Bodenrichtwerte sei zu ungenau.

Betroffene Immobilienbesitzer sollten daher gegebenenfalls die Grundsteuerwertbescheide durch Einspruch innerhalb der Einspruchsfrist offenhalten.

Der Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg erhebt gemeinsam mit anderen Verbänden eine Musterklage gegen die Grundsteuer B. Mit dieser Klage sollen grundsätzliche Fragestellungen zur Verfassungsmäßigkeit des neuen Landesgrundsteuergesetzes geklärt werden (Bund der Steuerzahler, Meldung v. 08.12.2022).

Denken Sie daran: Die Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung endet am 31.01.2023! Sie sollten trotz der genannten verfassungsrechtlichen Bedenken fristgerecht Ihre Steuererklärung einreichen.

### Pflicht ab Januar 2023: elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer gilt ab dem 01.01.2023 verpflichtend die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU). Die Arbeitnehmer melden sich nach wie vor umgehend beim Arbeitgeber krank. Den Nachweis – der bislang in Form des "gelben Scheins" erfolgte – müssen sie aber nicht mehr selbst vorlegen. Dieser wird vom Arbeitgeber bei der Krankenkasse abgerufen.

Konkret läuft das Ganze so ab:

- Der Arbeitnehmer geht zum Arzt, der die Arbeitsunfähigkeit feststellt.
- Der Arzt übermittelt nun die notwendigen Daten an die Krankenkasse. Sofern innerhalb von 24 Stunden nach der Übermittlung der eAU an die Krankenkasse keine Fehlermeldung von deren Seite eingegangen ist, gilt die eAU als erfolgreich zugestellt.
- Der Arbeitnehmer erhält einen Durchschlag dieser Meldung in Papier für seine Unterlagen.
- Der Arbeitnehmer meldet sich unverzüglich beim Arbeitgeber krank. Er ist aber nun nicht mehr zur Vorlage einer AU verpflichtet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 2 von 3

- Nun erst kann der Arbeitgeber eine Abfrage bei der Krankenkasse des Arbeitnehmers über dessen Arbeitsunfähigkeit starten. Eine automatische Übermittlung an den Arbeitgeber erfolgt durch die Krankenkassen nicht! Bitte denken Sie rechtzeitig vor dem nächsten Lohntermin an den Abruf der AU-Daten, denn die Übermittlung kann durchschnittlich 3 bis 4, wohl aber auch bis zu 14 Tage dauern!

Sie als Arbeitgeber müssen, sofern noch nicht geschehen, Ihre bisherigen Arbeits- und Erfassungsabläufe neu regeln. Künftig müssen auf Grundlage der Krankmeldung des Arbeitnehmers die AU-Daten von der Entgeltabrechnung abgerufen werden. Sobald sich der Arbeitnehmer krankgemeldet hat, müssen Maßnahmen ergriffen werden, damit diese Information zeitnah – wenn möglich in elektronischer Form – in der Lohnabrechnung erfasst wird.

Sofern ein Arbeitnehmer auf die Idee kommen sollte, Ihnen die Arbeit zu erleichtern, in dem er Ihnen seinen vom Arzt ausgehändigten Durchschlag vorlegt, muss er vorher unbedingt die Feststellung des Arztes über seine Diagnose schwärzen. Andernfalls drohen Datenschutzprobleme.

Wichtig: Der Abruf der Daten durch den Arbeitgeber bei der zuständigen Krankenkasse erfolgt ab Januar 2023 auch für geringfügig Beschäftigte. Hierfür ist es erforderlich, dass auch Minijobber Angaben zu ihrer Krankenkasse machen.

Bitte denken Sie auch daran, Ihre Mitarbeiter rechtzeitig und umfassend über diese Neuerung zu informieren.

Damit es nicht zu einfach wird: Die Neuregelung gilt nur für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer. Privatversicherte erhalten weiterhin einen „gelben Schein“, den sie sodann beim Arbeitgeber abgeben müssen.

Im Auftrag des  
WBO erstellt!

Eine Weitergabe  
dieses Steuertipps  
an Dritte ist nicht  
gestattet.

Der Steuertipp wurde nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, von der **Steuerberaterin und Rechtsanwältin Stephanie Holtkötter**, München im Auftrag des WBO **erstellt** & ersetzt in keinem Fall die eingehende Erklärung & Beratung Ihres steuerlichen oder rechtlichen Beraters.

Seite 3 von 3